DEZEMBER
18.
Freitag
1936
5. Jahrgang
Nr. 113-114

Proletarier aller Länder, vereinigt euch!

STOSSBRIGADLER

ORGAN DES KK DER KP(B)SU UND KVK DES FRANKER KANTONS DER ASSR DER WD

Erscheint 12 mal im Monat

Bezugspreis:
1. Monat — Rbl. 75 Kop.
2. Monate 1 Rbl. 50 Kop.
3. Monate 2 Rbl. 25 Kop.
6. Monate 4 Rbl. 50 Kop.
9. Monate 6 Rbl. 75 Kop.
12. Monate 9 Rbl. — Kop.

Beschluß

des ausserordentlichen VIII. Sowjetkongresses der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Ueber die Bestätigung der Konstitution (Grundgesetz) der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Der außerodentliche VIII. Sowjetkongreß der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken beschließt:

Das Projekt der Konstitution (Grundgesetz) der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der von der Redaktionskommission des Kongresses vorgelegten Redigierung zu bestätigen.

Präsidium des Kongresses.

Moskau, Kreml, 5. Dezember 1936.

Beschluß

des ausserordentlichen VIII. Sowjetkongresses der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Ueber die Auszeichnung der Annahme der neuen Konstitution (des Grundgesetzes) der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Der außerordentliche VIII. Sowjetkongreß der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken beschließt:

Zur Auszeichnung der Annahme der neuen Konstitution der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken den Tag der Annahme der Konstitution — den 5. Dezember — als allgemeinen Volksfeiertag zu erklären.

Präsidium des Kongresses.

Moskau, Kreml, 5. Dezember 1936.

Konstitution
(Grundgesetz) der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

I. KAPITEL
Der gesellschaftliche Aufbau

Artikel 1. Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern.

Artikel 2. Die politische Grundlage der UdSSR bilden die Sowjets der Abgeordneten der Werktätigen, erwachsen und erstarkt im Ergebnis des Sturzes der Macht der Gutsbesitzer und der Kapitalisten und der Eroberung der Diktatur des Proletariats.

Artikel 3. Alle Macht in der UdSSR gehört den Werktätigen in Stadt und Land, verkörpert durch die Sowjets der Abgeordneten der Werktätigen.

Artikel 4. Die ökonomische Grundlage der UdSSR bilden das sozialistische Wirtschaftssystem und das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln, die sich im Resultate der Liquidierung des kapitalistischen Wirtschaftssystems, der Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln und der Abschaffung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen behauptet haben.

Artikel 5. Das sozialistische Eigentum in der UdSSR hat entweder die Form von Staatseigentum (allgemeines Volkseigentum) oder die Form von genossenschaftlich-kollektivwirtschaftlichem Eigentum (Eigentum einzelner Kollektivwirtschaften, Eigentum genossenschaftlicher Vereinigungen).

Artikel 6. Grund und Boden, Bodenschätze, Gewässer, Wälder, Werke, Fabriken, Schächte, Bergwerke, Eisenbahnen, Wasser- und Luftverkehrsmittel, Banken, Verbindungsmittel, die vom Staat organisierten landwirtschaftlichen Großbetriebe (Sowjetwirtschaften, Maschinen- und Traktorenstationen u. dgl.) sowie die kommunalen Unternehmungen und die Hauptmasse der Wohnungen in den Städten und Industrieorten sind Staatseigentum, das heißt allgemeines Volkseigentum.

Artikel 7. Die gesellschaftlichen Betriebe in Kollektivwirtschaften und genossenschaftlichen Organisationen mit ihrem lebenden und toten Inventar, die von Kollektivwirtschaften und genossenschaftlichen Organisationen geschaffene Produktion wie auch ihre gesellschaftlichen Baulichkeiten sind gesellschaftliches, sozialistisches Eigentum der Kollektivwirtschaften und der genossenschaftlichen Organisationen.

Jeder Hof eines Mitglieds der Kollektivwirtschaft hat außer den Grundeinkünften aus der gesellschaftlichen kollektiven Wirtschaft, zur persönlichen Nutznießung ein Hof-Landstück und im persönlichen Eigentum eine nicht große Hilfswirtschaft auf dem Hof-Landstücke, ein Wohnhaus, Nutzvieh, Geflügel und kleine landwirtschaftliche Geräte gemäß dem Statut des landwirtschaftlichen Artels.

Artikel 8. Der Boden, den die Kollektivwirtschaften innehaben, wird ihnen zu unentgeltlicher und unbefristeter Nutzung, das heißt für ewig, urkundlich zuerkannt.

Artikel 9. Neben dem sozialistischen Wirtschaftssystem, der herrschenden Wirtschaftsform in der UdSSR, ist die private Kleinwirtschaft der Einzelbauern und Gewerbetreibenden, die auf persönlicher Arbeit beruht und die Ausbeutung fremder Arbeit ausschließt, gesetzlich zugelassen.

Artikel 10. Das Recht auf das persönliche Eigentum der Staatsbürger an ihrem Arbeitseinkommen und ihren Ersparnissen, an ihrem Wohnhaus und ihrer zusätzlichen Hauswirtschaft, an Hauswirtschafts- und Haushaltungsgegenständen wie auch an den Gegenständen des persönlichen Bedarfs und Bequemlichkeit ebenso wie das Recht der Vererbung des persönlichen Eigentums der Bürger wird gesetzlich geschützt.

Artikel 11. Das Wirtschaftsleben der UdSSR wird durch den staatlichen Volkswirtschaftsplan im Interesse der Vermehrung des gesellschaftlichen Reichtums, der unentwegten Hebung des materiellen und kulturellen Niveaus der Werktätigen, der Festigung der Unabhängigkeit der UdSSR und der Verstärkung ihrer Verteidigungsfähigkeit bestimmt und geleitet.

Artikel 12. Die Arbeit ist in der UdSSR Pflicht und Ehrensache eines jeden arbeitsfähigen Staatsbürgers nach dem Grundsatz: „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen."

In der UdSSR wird der Grundsatz des Sozialismus verwirklicht: „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Arbeitsleistung."

II. KAPITEL
Der Staatsaufbau

Artikel 13. Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist ein Bundesstaat, gebildet auf der Grundlage der freiwilligen Vereinigung gleichberechtigter Sozialistischer Sowjetrepubliken:

der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik,
der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik,
der Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik,
der Aserbaidshanischen Sozialistischen Sowjetrepublik,
der Grusinischen Sozialistischen Sowjetrepublik,
der Armenischen Sozialistischen Sowjetrepublik,
der Turkmenischen Sozialistischen Sowjetrepublik,
der Usbekischen Sozialistischen Sowjetrepublik,
der Tadshikischen Sozialistischen Sowjetrepublik,
der Kasachischen Sozialistischen Sowjetrepublik,
der Kirgisischen Sozialistischen Sowjetrepublik.

Artikel 14. Zur Kompetenz der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, verkörpert durch ihre höchsten Machtorgane und Staatsverwaltungsorgane gehören:

a) die Vertretung der Union im internationalen Verkehr, der Abschluß und die Ratifizierung von Verträgen mit anderen Staaten;
b) Fragen des Krieges und Friedens;
c) die Aufnahme neuer Republiken in den Bestand der UdSSR;
d) die Kontrolle der Innehaltung der Konstitution der UdSSR und die Sicherstellung der Uebereinstimmung der Konstitutionen der Bundesrepubliken mit der Konstitution der UdSSR;
e) die Bestätigung von Grenzänderungen zwischen den Bundesrepubliken;
f) die Bestätigung der Bildung neuer Gaue und Gebiete, sowie neuer autonomer Republiken im Bestande der Bundesrepubliken;
g) die Organisierung der Verteidigung der UdSSR und die Leitung der gesamten Streitkräfte der UdSSR;
h) der Außenhandel auf der Grundlage des Staatsmonopols;
i) der Schutz der staatlichen Sicherheit;
j) die Aufstellung der Volkswirtschaftspläne der UdSSR;
k) die Bestätigung des einheitlichen Staatsbudgets der UdSSR und auch der Steuern und Einkünfte, die zur Bildung des Staatsbudgets der Union, der republikanischen und örtlichen Budgets einlaufen;
l) die Leitung der Banken, der Industrie und landwirtschaftlichen Institutionen und Betriebe wie auch der Handelsunternehmen, die für die gesamte Union von Bedeutung sind;
m) die Verwaltung des Verkehrs- und Verbindungswesens;
n) die Leitung des Geld- und Kreditsystems;
o) die Organisierung der staatlichen Versicherung;
p) die Aufnahme und die Gewährung von Anleihen;
q) die Festlegung der Hauptgrundsätze der Bodennutzung wie auch der Nutzung der Bodenschätze, Wälder und Gewässer;
r) die Festlegung der Hauptgrundsätze auf dem Gebiet des Bildungswesens und des Gesundheitsschutzes;
s) die Organisierung des einheitlichen Systems der volkswirtschaftlichen Statistik;
t) die Festlegung der Prinzipien der Arbeitsgesetzgebung;
u) die Gesetzgebung über die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren, das Straf- und Zivilgesetzbuch;
v) Gesetze über die Staatsbürgerschaft der Union; Gesetze über die Rechte der Ausländer;
w) die Herausgabe von Amnestiebestimmungen für die gesamte UdSSR.

Artikel 15. Die Souveränität der Bundesrepubliken ist lediglich innerhalb der Rahmen, die im Artikel 14 der Konstitution der UdSSR angegeben sind, beschränkt. Außerhalb dieser Rahmen übt jede Bundesrepublik selbständig die Staatsgewalt aus. Die UdSSR schützt die souveränen Rechte der Bundesrepubliken.

Artikel 16. Jede Bundesrepublik hat ihre Konstitution, die den Besonderheiten der Republik Rechnung trägt und in voller Übereinstimmung mit der Konstitution der UdSSR aufgebaut ist.

Artikel 17. Jeder Bundesrepublik bleibt das Recht auf freien Austritt aus der UdSSR vorbehalten.

Artikel 18. Das Gebiet der Bundesrepubliken kann nicht ohne deren Zustimmung geändert werden.

Artikel 19. Die Gesetze der UdSSR haben auf dem Gebiet aller Bundesrepubliken gleiche Kraft.

Artikel 20. Im Falle der Nichtübereinstimmung eines Gesetzes einer Bundesrepublik mit dem allgemeinen Unionsgesetz ist das allgemeine Unionsgesetz gültig.

(Fortsetzung auf der 2. Seite)

Konstitution
(Grundgesetz) der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

(Fortsetzung von der 1. Seite)

Artikel 21. Für die Staatsbürger der UdSSR wird die einheitliche Staatsbürgerschaft der Union festgelegt.

Jeder Staatsbürger einer Bundesrepublik ist Staatsbürger der UdSSR.

Artikel 22. Die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik besteht aus dem Asow-Schwarzmeer-, Fernöstlichen, Westsibirischen, Krasnojarsker, Nordkaukasischen Gau; den Gebieten: Woronesh, Ostsibirien, Gorki, Westgebiet, Iwanowo, Kalinin, Kirow, Kujbyschew, Kursk, Leningrad, Moskau, Omsk, Orenburg, Saratow, Swerdlowsk, Nordgebiet, Stalingrad, Tscheljabinsk, Jaroslaw; den autonomen sozialistischen Sowjetrepubliken: Tatarien, Baschkirien, Daghestan, Burjat Mongolei, Kabardino Balkarien, Kalmückien, Karelien, Komi, Krim, Mari, Mordwinen, Wolgadeutschen, Nordossetien, Udmurtien, Tschetscheno-Inguschien, Tschuwaschien, Jakutien; den autonomen Gebieten: Adygeischen, Jüdischen, Karatschaj, Oirotien, Charkassien, Tscherkessien.

Artikel 23. Die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik besteht aus den Gebieten: Winniza, Dnjepropetrowsk, Donez, Kiew, Odessa, Charkow, Tschernigow und der Moldauischen Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik.

Artikel 24. In der Aserbeidshanischen Sozialistischen Sowjetrepublik bestehen die Nachitschewaner Autonome Sozialistische Sowjetrepublik und das autonome Gebiet Nagorno Karabach.

Artikel 25. In der Grusinischen Sozialistischen Sowjetrepublik bestehen: die Abchasische ASSR, die Adsharische ASSR und das autonome Gebiet Südossetien.

Artikel 26. In der Usbekischen Sozialistischen Sowjetrepublik besteht die Karakalpakische ASSR.

Artikel 27. Innerhalb der Tadshikischen Sozialistischen Sowjetrepublik besteht das autonome Gebiet Gorno-Badachschan.

Artikel 28. Die Kasachische Sozialistische Sowjetrepublik besteht aus den Gebieten: Aktjubinsk, Alma-Ata, Ostkasachstan, Westkasachstan, Karaganda, Kustanai, Nordkasachstan, Südkasachstan.

Artikel 29. Die Armenische SSR, die Weißrussische SSR, die Turkmenische SSR und die Kirgisische SSR haben in ihrem Bestande keine autonomen Republiken wie auch keine Gaue und Gebiete.

III. KAPITEL

Die höchsten Organe der Staatsmacht der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Artikel 30. Das höchste Organ der Staatsmacht der UdSSR ist der Oberste Sowjet der UdSSR.

Artikel 31. Der Oberste Sowjet der UdSSR übt alle Rechte, die der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gemäß Artikel 14 der Konstitution zustehen, aus, sofern sie laut Konstitution nicht zur Kompetenz der Organe der UdSSR gehören, die dem Obersten Sowjet der UdSSR rechenschaftspflichtig sind: dem Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR, dem Rat der Volkskommissare der UdSSR und den Volkskommissariaten der UdSSR.

Artikel 32. Die gesetzgebende Macht der UdSSR wird ausschließlich vom Obersten Sowjet der UdSSR ausgeübt.

Artikel 33. Der Oberste Sowjet der UdSSR besteht aus zwei Kammern: dem Sowjet der Union und dem Sowjet der Nationalitäten.

Artikel 34. Der Sowjet der Union wird von den Staatsbürgern der UdSSR gewählt nach Wahlkreisen, nach der Norm: ein Abgeordneter auf 300 000 Einwohner.

Artikel 35. Der Sowjet der Nationalitäten wird gewählt von den Staatsbürgern der UdSSR nach den Bundes- und autonomen Republiken, den autonomen Gebieten und nationalen Kreisen nach der Norm: je 25 Abgeordnete von jeder Bundesrepublik, je 11 Abgeordnete von jeder autonomen Republik, je 5 Abgeordnete von jedem autonomen Gebiet und je 1 Abgeordneter von jedem nationalen Kreis.

Artikel 36. Der Oberste Sowjet der UdSSR wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Artikel 37. Beide Kammern des Obersten Sowjets der UdSSR: der Sowjet der Union und der Sowjet der Nationalitäten sind gleichberechtigt.

Artikel 38. Dem Sowjet der Union und dem Sowjet der Nationalitäten steht in gleichem Maße gesetzgeberische Initiative zu.

Artikel 39. Ein Gesetz gilt als bestätigt, wenn es von beiden Kammern des Obersten Sowjets der UdSSR mit einfacher Mehrheit in jeder Kammer angenommen ist.

Artikel 40. Die Gesetze, die vom Obersten Sowjet der UdSSR angenommen sind, werden mit den Unterschriften des Vorsitzenden und des Sekretärs des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR in den Sprachen der Bundesrepubliken veröffentlicht.

Artikel 41. Die Tagungen des Sowjets der Union und des Sowjets der Nationalitäten beginnen und endigen gleichzeitig.

Artikel 42. Der Sowjet der Union wählt den Vorsitzenden des Sowjets der Union und dessen zwei Stellvertreter.

Artikel 43. Der Sowjet der Nationalitäten wählt den Vorsitzenden des Sowjets der Nationalitäten und dessen zwei Stellvertreter.

Artikel 44. Die Vorsitzenden des Sowjets der Union und des Sowjets der Nationalitäten leiten die Sitzungen der entsprechenden Kammern und sorgen für die Einhaltung ihrer Hausordnung.

Artikel 45. Die gemeinsamen Sitzungen beider Kammern des Obersten Sowjets der UdSSR werden abwechselnd vom Vorsitzenden des Sowjets der Union und des Sowjets der Nationalitäten geleitet.

Artikel 46. Die Tagungen des Obersten Sowjets der UdSSR werden vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR zweimal jährlich einberufen.

Außerordentliche Tagungen werden vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR nach seinem Ermessen oder auf Forderung einer der Bundesrepubliken einberufen.

Artikel 47. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Sowjet der Union und dem Sowjet der Nationalitäten wird die Frage einer Schlichtungskommission, die auf paritätischer Grundlage gebildet wird, zur Entscheidung überwiesen. Falls in der Schlichtungskommission keine Einigung erzielt wird oder falls ihre Entscheidung eine der Kammern nicht befriedigt, so wird die Frage zum zweitenmal in den Kammern behandelt. Wenn eine von beiden Kammern gebilligte Entscheidung nicht vorliegt, löst das Präsidium des Obersten Sowjet der UdSSR den Obersten Sowjet der UdSSR auf und beraumt neue Wahlen an.

Artikel 48. Der Oberste Sowjet der UdSSR wählt in gemeinsamer Sitzung der beiden Kammern das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR, bestehend aus dem Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR, seinen elf Stellvertretern, dem Sekretär des Präsidiums und 24 Mitgliedern des Präsidiums.

Das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR hat über seine gesamte Tätigkeit dem Obersten Sowjet der UdSSR Rechenschaft abzulegen.

Artikel 49. Das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR:

a) beruft die Tagungen des Obersten Sowjets der UdSSR ein;

b) legt die geltenden Gesetze aus, gibt Erlasse heraus;

c) löst den Obersten Sowjet der Union der SSR laut des Artikels 47 der Konstitution der UdSSR auf und setzt neue Wahlen an;

d) nimmt eine allgemeine Volksbefragung (Referendum) auf seine eigene Initiative oder auf Verlangen einer der Bundesrepubliken vor;

e) hebt Beschlüsse und Verordnungen des Rates der Volkskommissare der Union der SSR und der Räte der Volkskommissare der Bundesrepubliken auf, falls sie dem Gesetz nicht entsprechen;

f) in der Zeit zwischen den Tagungen des Obersten Sowjets der UdSSR befreit es vom Amte und ernennt einzelne Volkskommissare der UdSSR auf Antrag des Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare der UdSSR mit nachfolgender Eingabe zur Bestätigung durch den Obersten Sowjet der UdSSR;

g) verleiht Orden und eignet Ehrentitel der UdSSR zu;

h) übt das Begnadigungsrecht aus;

i) ernennt und enthebt das höchste Kommando der Streitkräfte der UdSSR;

j) erklärt in der Zeit zwischen den Tagungen des Obersten Sowjets der UdSSR den Kriegszustand im Falle eines Kriegsüberfalles auf die UdSSR oder im Falle der Notwendigkeit der Erfüllung internationaler Vertragsverpflichtungen zu gegenseitiger Verteidigung gegen Aggression;

k) erklärt die Gesamt- und die Teilmobilmachung;

l) ratifiziert internationale Verträge;

m) ernennt bevollmächtigte Vertreter der UdSSR in ausländischen Staaten und ruft sie ab;

n) nimmt die Beglaubigungs- und Abberufungsurkunden der bei ihm akkreditierten diplomatischen Vertreter ausländischer Staaten entgegen.

Artikel 50. Der Sowjet der Union und der Sowjet der Nationalitäten wählen Mandatskommissionen, die die Vollmachten der Abgeordneten jeder Kammer prüfen.

Auf Antrag der Mandatskommission beschließen die Kammern entweder die Anerkennung der Vollmachten oder die Kassierung der Wahlen einzelner Abgeordneter.

Artikel 51. Der Oberste Sowjet der UdSSR ernennt, wenn er es für nötig erachtet, Untersuchungs- und Revisionskommissionen in jeder beliebigen Frage.

Alle Behörden und Amtspersonen sind verpflichtet, die Forderungen dieser Kommission zu erfüllen und ihnen die nötigen Materialien und Schriftstücke zur Verfügung zu stellen.

Artikel 52. Kein Abgeordneter des Obersten Sowjets der UdSSR kann ohne Zustimmung des Obersten Sowjets der UdSSR, und, in der Zeit, wo der Oberste Sowjet der UdSSR nicht tagt, ohne Zustimmung des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR zur gerichtlichen Verantwortung gezogen oder verhaftet werden

Artikel 53. Nach Ablauf der Vollmachten oder nach vorfristiger Auflösung des Obersten Sowjets der UdSSR behält das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR seine Vollmachten bis zur Bildung des neuen Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR durch den neugewählten Obersten Sowjet der UdSSR.

Artikel 54. Nach Ablauf der Vollmachten oder im Falle vorfristiger Auflösung des Obersten Sowjets der UdSSR jetzt das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR neue Wahlen an, die nicht später als zwei Monate vom Tage des Ablaufs der Vollmachten oder nach Auflösung des Obersten Sowjets der UdSSR stattfinden müssen.

Artikel 55. Der neugewählte Oberste Sowjet der UdSSR wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR des alten Bestandes nicht später als einen Monat nach den Wahlen einberufen.

Artikel 56. Der Oberste Sowjet der UdSSR bildet in gemeinsamer Sitzung beider Kammern die Regierung der UdSSR — den Rat der Volkskommissare der UdSSR.

IV. KAPITEL

Die höchsten Organe der Staatsmacht der Bundesrepubliken

Artikel 57. Das höchste Organ der Staatsmacht einer Bundesrepublik ist der Oberste Sowjet der Bundesrepublik.

Artikel 58. Der Oberste Sowjet der Bundesrepublik wird von den Staatsbürgern der Republik auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Vertretungsnormen werden durch die Konstitutionen der Bundesrepubliken festgelegt.

Artikel 59. Der Oberste Sowjet der Bundesrepublik ist das einzige gesetzgebende Organ der Republik.

Artikel 60. Der Oberste Sowjet der Bundesrepublik:

a) nimmt die Konstitution der Republik an und trägt in sie die Abänderungen gemäß Artikel 16 der Konstitution der UdSSR ein;

b) bestätigt die Konstitution der in ihrem Bestand sich befindenden autonomen Republiken und legt die Grenzen ihrer Territorien fest;

c) bestätigt den Volkswirtschaftsplan und das Budget der Republik;

d) hat das Recht der Amnestierung und Begnadigung der Staatsbürger, die von den Gerichtsorganen der Bundesrepublik verurteilt worden sind.

Artikel 61. Der Oberste Sowjet der Bundesrepublik wählt das Präsidium des Obersten Sowjets der Bundesrepublik, bestehend aus dem Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Sowjets der Bundesrepublik, seinen Stellvertretern, dem Sekretär des Präsidiums und den Mitgliedern des Präsidiums des Obersten Sowjets der Bundesrepublik.

Die Vollmachten des Präsidiums des Obersten Sowjets der Bundesrepublik werden durch die Konstitution der Bundesrepublik festgelegt.

Artikel 62. Zur Leitung der Sitzungen wählt der Oberste Sowjet der Bundesrepublik seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Artikel 63. Der Oberste Sowjet der Bundesrepublik bildet die Regierung der Bundesrepublik — den Rat der Volkskommissare der Bundesrepublik.

V. KAPITEL

Die Organe der staatlichen Verwaltung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Artikel 64. Höchstes ausführendes und verfügendes Organ der Staatsmacht der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist der Rat der Volkskommissare der UdSSR.

Artikel 65. Der Rat der Volkskommissare der UdSSR ist dem Obersten Sowjet der UdSSR verantwortlich und ihm rechenschaftspflichtig, in der Zeit aber, zwischen den Tagungen des Obersten Sowjets — dem Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR, dem er rechenschaftspflichtig ist.

Artikel 66. Der Rat der Volkskommissare der UdSSR erläßt Beschlüsse und Verordnungen auf Grund und in Ausführung der geltenden Gesetze und prüft ihre Durchführung.

Artikel 67. Die Beschlüsse und Verordnungen des Rates der Volkskommissare der UdSSR unterliegen unbedingter Ausführung auf dem ganzen Gebiet der UdSSR.

Artikel 68. Der Rat der Volkskommissare der UdSSR:

a) fast zusammen und leitet die Arbeit der Allunions-Volkskommissariate und der unionsrepublikanischen Volkskommissariate der UdSSR und der anderen ihm unterstellten Wirtschafts- und Kulturbehörden;

b) ergreift Maßnahmen zur Verwirklichung des Volkswirtschaftsplans, des Staatsbudgets und zur Festigung des Kredit- und Geldsystems;

c) ergreift Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Ordnung zum Schutz der Interessen des Staates und zum Schutz der Rechte der Staatsbürger;

d) verwirklicht die allgemeine Leitung auf dem Gebiete der Beziehungen mit ausländischen Staaten;

e) bestimmt alljährliche Kontingente von Staatsbürgern, die der Einberufung zum aktiven Militärdienst unterliegen, leitet den allgemeinen Aufbau der Streitkräfte des Landes.

f) bildet nötigenfalls spezielle Komitees und Hauptverwaltungen beim Rat der Volkskommissare der UdSSR in Angelegenheiten des Wirtschafts-, Kultur- und Verteidigungsaufbaus.

Artikel 69. Der Rat der Volkskommissare der UdSSR ist berechtigt, auf den Gebieten der Verwaltung und der Wirtschaft, die der Kompetenz der UdSSR unterstellt

(Fortsetzung auf der 3. Seite)

Konstitution
(Grundgesetz) der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

(Fortsetzung von der 2. Seite)

sind, Beschlüsse und Verordnungen der Räte der Volkskommissare der Bundesrepubliken einzustellen, sowie Befehle und Instruktionen der Volkskommissare der UdSSR abzuändern.

Artikel 70. Der Rat der Volkskommissare der UdSSR wird vom Obersten Sowjet der UdSSR in der Zusammensetzung gebildet:

der Vorsitzende des Rates der Volkskommissare der UdSSR;

die Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare der UdSSR;

der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission der UdSSR;

der Vorsitzende der Kommission für Sowjetkontrolle;

die Volkskommissare der UdSSR;

der Vorsitzende des Beschaffungskomitees;

der Vorsitzende des Komitees für Kunstangelegenheiten;

der Vorsitzende des Komitees für Hochschulangelegenheiten.

Artikel 71. Die Regierung der UdSSR oder ein Volkskommissar der UdSSR, an die eine Anfrage eines Abgeordneten des Obersten Sowjets der UdSSR gerichtet wird, sind verpflichtet, nicht später als in einer dreitägigen Frist mündliche oder schriftliche Antwort in der entsprechenden Kammer zu erteilen.

Artikel 72. Die Volkskommissare der UdSSR leiten die Zweige der Staatsverwaltung, die zur Kompetenz der UdSSR gehören.

Artikel 73. Die Volkskommissare der UdSSR erlassen im Kompetenzbereich der entsprechenden Volkskommissariate Befehle und Instruktionen auf Grund und in Ausführung der geltenden Gesetze sowie auf Grund und in Ausführung von Beschlüssen und Verordnungen des Rates der Volkskommissare der UdSSR und prüfen ihre Durchführung.

Artikel 74. Die Volkskommissariate der UdSSR sind entweder Allunions- oder unionsrepublikanische Volkskommissariate.

Artikel 75. Die Allunions-Volkskommissariate leiten die ihnen übertragenen Zweige der Staatsverwaltung auf dem gesamten Gebiet der UdSSR entweder unmittelbar oder durch von ihnen eingesetzte Organe.

Artikel 76. Die unionsrepublikanischen Volkskommissariate leiten die ihnen übertragenen Zweige der Staatsverwaltung in der Regel durch die gleichnamigen Volkskommissariate der Bundesrepubliken und verwalten unmittelbar lediglich eine bestimmte begrenzte Anzahl von Betrieben laut der vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR bestätigten Liste.

Artikel 77. Zu den Allunions-Volkskommissariaten gehören die Volkskommissariate:

der Verteidigung;

der Auswärtigen Angelegenheiten;

des Außenhandels;

des Verkehrswesens;

des Verbindungswesens;

des Wasserverkehrs;

der Schwerindustrie;

der Verteidigungsindustrie.

Artikel 78. Zu den unionsrepublikanischen Volkskommissariaten gehören die Volkskommissariate:

Der Nahrungsmittelindustrie;

Der Leichtindustrie;

der Holzindustrie;

der Landwirtschaft;

der Getreide- und Viehzucht-Sowjetwirtschaften;

der Finanzen;

des Innenhandels;

der Inneren Angelegenheiten;

der Justiz;

des Gesundheitsschutzes.

VI. KAPITEL

Die Organe der Staatsverwaltung der Bundesrepubliken

Artikel 79. Höchstes ausführendes und verfügendes Organ der Staatsmacht der Bundesrepublik ist der Rat der Volkskommissare der Bundesrepublik.

Artikel 80. Der Rat der Volkskommissare der Bundesrepublik ist dem Obersten Sowjet der Bundesrepublik verantwortlich und rechenschaftspflichtig, in der Zeit aber, zwischen den Tagungen des Obersten Sowjets der Bundesrepublik — dem Präsidium des Obersten Sowjets der Bundesrepublik dem er rechenschaftspflichtig ist.

Artikel 81. Der Rat der Volkskommissare der Bundesrepublik erläßt Beschlüsse und Verordnungen auf Grund und in Ausführung der geltenden Gesetze der UdSSR und der Bundesrepublik, der Beschlüsse und Verordnungen des Rates der Volkskommissare der UdSSR und prüft ihre Druchführung.

Artikel 82. Der Rat der Volkskommissare der Bundesrepublik ist berechtigt, Beschlüsse und Verordnungen des Rates der Volkskommissare der autonomen Republiken einzustellen und Beschlüsse und Verordnungen der Vollzugskomitees der Sowjets der Abgeordneten der Werktätigen der Gaue, Gebiete und autonomen Gebiete abzuändern.

Artikel 83. Der Rat der Volkskommissare der Bundesrepublik wird vom Obersten Sowjet der Bundesrepublik gebildet im Bestande:

des Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare der Bundesrepublik;

der Stellvertreter des Vorsitzenden;

des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission;

der Volkskommissare;

der Nahrungsmittelindustrie;

der Leichtindustrie;

der Holzindustrie;

der Landwirtschaft;

der Getreide- und Viehzucht-Sowjetwirtschaften;

der Finanzen;

des Innenhandels;

der Inneren Angelegenheiten;

der Justiz;

des Gesundheitsschutzes;

der Aufklärung;

der örtlichen Industrie;

der Kommunalwirtschaft;

der sozialen Fürsorge;

des Bevollmächtigten des Beschaffungskomitees;

des Chefs der Verwaltung für Kunstangelegenheiten;

der Bevollmächtigten der Allunions-Volkskommissariate.

Artikel 84. Die Volkskommissare der Bundesrepublik leiten die Zweige der Staatsverwaltung, die zur Kompetenz der Bundesrepublik gehören.

Artikel 85. Die Volkskommissare der Bundesrepublik erlassen im Kompetenzbereich der entsprechenden Volkskommissariate Befehle und Instruktionen auf Grund und in Ausführung der Gesetze der UdSSR und der Bundesrepublik, der Beschlüsse und Verordnungen des Rates der Volkskommissare der UdSSR und der Bundesrepublik, der Befehle und Instruktionen der unionsrepublikanischen Volkskommissariate der UdSSR.

Artikel 86. Die Volkskommissariate der Bundesrepublik sind unionsrepublikanische oder republikanische.

Artikel 87. Die unionsrepublikanischen Volkskommissariate leiten die ihnen übertragenen Zweige der Staatsverwaltung, wobei sie sowohl dem Rate der Volkskommissare der Bundesrepublik wie auch dem entsprechenden unionsrepublikanischen Volkskommissariat der UdSSR unterstellt sind.

Artikel 88. Die republikanischen Volkskommissariate leiten die ihnen übertragenen Zweige der Staatsverwaltung, wobei sie unmittelbar dem Rate der Volkskommissare der Bundesrepublik unterstellt sind.

VII. KAPITEL

Die höchsten Organe der Staatsmacht der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepubliken

Artikel 89. Höchstes Organ der Staatsmacht der Autonomen Republik ist der Oberste Sowjet der ASSR.

Artikel 90. Der Oberste Sowjet der Autonomen Republik wird von den Staatsbürgern der Republik auf die Dauer von vier Jahren gewählt, gemäß den Vertretungsnormen, die durch die Konstitution der Autonomen Republik festgelegt sind.

Artikel 91. Der Oberste Sowjet der Autonomen Republik ist das einzige gesetzgebende Organ der ASSR.

Artikel 92. Jede Autonome Republik hat ihre Konstitution, die den Besonderheiten der Autonomen Republik Rechnung trägt und in voller Übereinstimmung mit der Konstitution der Bundesrepublik aufgebaut ist.

Artikel 93. Der Oberste Sowjet der Autonomen Republik wählt das Präsidium des Obersten Sowjets der Autonomen Republik und bildet den Rat der Volkskommissare der Autonomen Republik gemäß ihrer Konstitution.

VIII. KAPITEL

Die örtlichen Organe der Staatsmacht

Artikel 94. Die Organe der Staatsmacht in den Gauen, Gebieten, autonomen Gebieten, Kreisen, Rayons, Städten. Dörfern (Stanizen, Dörfern, Chutors, Kischlaks, Auls) sind die Sowjets der Abgeordneten der Werktätigen

Artikel 95. Die Sowjets der Abgeordneten der Werktätigen der Gaue, Gebiete, autonomen Gebiete, Kreise, Rayons, Städte, Dörfer (Stanizen, Dörfer, Chutors, Kischlaks, Auls) werden von den Werktätigen des entsprechenden Gaus, Gebiets, autonomen Gebiets, Kreises, Rayons, Stadt, Dorf auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Artikel 96. Die Vertretungsnormen für die Sowjets der Abgeordneten der Werktätigen werden durch die Konstitution der Bundesrepubliken bestimmt.

Artikel 97. Die Sowjets der Abgeordneten der Werktätigen leiten die Tätigkeit der ihnen untergeordneten Verwaltungsorgane, sichern den Schutz der staatlichen Ordnung, die Einhaltung der Gesetze und den Schutz der Rechte der Staatsbürger, leiten den örtlichen Wirtschafts- und Kulturaufbau, bestimmen das örtliche Budget.

Artikel 98. Die Sowjets der Abgeordneten der Werktätigen fassen Beschlüsse und treffen Verordnungen innerhalb der ihnen durch die Gesetze der UdSSR und der Bundesrepublik eingeräumten Rechte.

Artikel 99. Die vollziehenden und verfügenden Organe der Sowjets der Abgeordneten der Werktätigen der Gaue, Gebiete, autonomen Gebiete, Kreise, Rayons Städte und Dörfer sind die von ihnen gewählten Vollzugskomitees, bestehend aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern, dem Sekretär und den Mitgliedern.

Artikel 100. Das vollziehende und verfügende Organ der Dorfsowjets der Abgeordneten der Werktätigen in kleinen Siedlungen sind gemäß den Konstitutionen der Bundesrepubliken der von ihnen gewählte Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Sekretär.

Artikel 101. Die Vollzugsorgane der Sowjets der Abgeordneten der Werktätigen sind sowohl unmittelbar dem Sowjet der Abgeordneten der Werktätigen, der sie gewählt hat, als auch dem Vollzugsorgan des höherstehenden Sowjets der Abgeordneten der Werktätigen rechenschaftspflichtig.

IX. KAPITEL

Gericht und Staatsanwaltschaft

Artikel 102. Die Rechtsprechung wird in der UdSSR vom Obersten Gericht der UdSSR, den Obersten Gerichten der Bundesrepubliken, den Gau- und Gebietsgerichten, den Gerichten der autonomen Republiken und autonomen Gebiete, den Kreisgerichten, den Spezialgerichten der UdSSR, die auf Beschluß des Obersten Sowjets der UdSSR geschaffen werden, und den Volksgerichten ausgeübt.

Artikel 103. Die Verhandlungen vollziehen sich in allen Gerichten mit Beteiligung von Volksbeisitzern mit Ausnahme der durch das Gesetz besonders vorgesehenen Fälle.

Artikel 104. Das Oberste Gericht der UdSSR ist das höchste Gerichtsorgan. Dem Obersten Gericht der UdSSR wird die Aufsicht über die Gerichtstätigkeit sämtlicher Gerichtsorgane der UdSSR und der Bundesrepubliken auferlegt.

Artikel 105. Das Oberste Gericht der UdSSR und die Spezialgerichte der UdSSR werden vom Obersten Sowjet der UdSSR auf die Dauer von fünf Jahren gewählt

Artikel 106. Die Obersten Gerichte der Bundesrepubliken werden von den Obersten Sowjets der Bundesrepubliken auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Artikel 107. Die Obersten Gerichte der autonomen Republiken werden von den Obersten Sowjets der autonomen Republiken auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Artikel 108. Die Gau- und Gebietsgerichte, die Gerichte der autonomen Gebiete, die Kreisgerichte werden von den Gau-, Gebiets- oder Kreissowjets der Abgeordneten der Werktätigen oder von den Sowjets der Abgeordneten der Werktätigen der autonomen Gebiete auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Artikel 109. Die Volksgerichte werden von den Staatsbürgern des Rayons auf Grund allgemeinen, direkten, gleichen Wahlrechts bei geheimer Abstimmung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Artikel 110. Das Gerichtsverfahren wird durchgeführt in der Sprache der Bundes- oder der autonomen Republik oder des autonomen Gebiets, wobei Personen, die diese Sprache nicht beherrschen, volle Einsichtnahme in die Akten durch Dolmetscher sowie das Recht, sich vor Gericht ihrer Muttersprache zu bedienen, gewährt wird.

Artikel 111. Die Verhandlungen sind, sofern nicht durch das Gesetz Ausnahmen vorgesehen sind, in allen Gerichten der UdSSR öffentlich, wobei den Angeklagten das Recht auf Verteidigung gesichert wird.

Artikel 112. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterordnet.

Artikel 113. Die oberste Aufsicht über die genaue Befolgung der Gesetze seitens sämtlicher Volkskommissariate und der ihnen unterstellten Behörden wie auch seitens der einzelnen Amtspersonen sowie Staatsbürger der UdSSR obliegt dem Staatsanwalt der UdSSR.

Artikel 114. Der Staatsanwalt der UdSSR wird vom Obersten Sowjet der UdSSR auf die Dauer von sieben Jahren ernannt.

Artikel 115. Die republikanischen, Gau-, Gebiets- Staatsanwälte wie auch die Staatsanwälte der antonomen Republiken und der autonomen Gebiete werden vom Staatsanwalt der UdSSR auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Artikel 116. Die Kreis-, Rayon- und Stadt-Staatsanwälte werden von den Staatsanwälten der Bundesrepubliken mit Bestätigung durch den Staatsanwalt der UdSSR auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Artikel 117. Die Organe der Staatsanwaltschaft üben ihre Funktionen unabhängig von jeglichen örtlichen Organen aus und sind nur dem Staatsanwalt der UdSSR unterordnet.

X. KAPITEL

Die Grundrechte und Grundpflichten der Staatsbürger

Artikel 118. Die Staatsbürger der UdSSR haben das Recht auf Arbeit — das heißt das Recht auf Zuteilung gesicherter Arbeit mit Entlohnung ihrer Arbeit gemäß ihrer Menge und Qualität.

Das Recht auf Arbeit wird gesichert durch die sozialistische Organisierung der Volkswirtschaft, durch das unentwegte Wachsen der Produktivkräfte der Sowjetgesellschaft, durch die Beseitigung der Möglichkeit von Wirtschaftskrisen und durch die Liquidierung der Arbeitslosigkeit.

Artikel 119. Die Staatsbürger der UdSSR haben das Recht auf Erholung.

Das Recht auf Erholung wird gesichert durch die Kürzung des Arbeitstages für die erdrückende Mehrheit der Arbeiter bis

(Fortsetzung auf der 4. Seite)

Konstitution
(Grundgesetz) der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

(Schluß von der 3. Seite)

auf sieben Stunden, durch Festsetzung eines alljährlichen Urlaubs der Arbeiter und Angestellten mit Beibehaltung des Arbeitslohnes und durch das in den Dienst der Werktätigen gestellte dichte Netz von Sanatorien, Erholungsheimen, Klubs.

Artikel 120. Die Staatsbürger der UdSSR haben das Recht materielle Versorgung im Alter wie auch im Krankheitsfalle und im Falle des Verlustes der Arbeitsfähigkeit.

Dieses Recht wird durch breite Entwicklung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten auf Staatskosten verbürgt, durch unentgeltliche medizinische Hilfe für die Werktätigen, durch das dichte Netz von Kurorten, die den Werktätigen zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 121. Die Staatsbürger der UdSSR haben das Recht auf Bildung.

Dieses Recht wird gesichert durch allgemeine obligatorische Elementar-Schulbildung, unentgeltliche Bildung einschließlich Hochschulbildung, durch das System staatlicher Stipendien für die erdrückende Mehrheit der Studierenden an den Hochschulen, durch Schulunterricht in der Muttersprache, Organisierung unentgeltlichen gewerblichen, technischen und agronomischen Unterrichts der Werktätigen in Betrieben, Sowjetwirtschaften, Maschinen- und Traktorenstationen und Kollektivwirtschaften.

Artikel 122. Der Frau werden in der Sowjetunion die gleichen Rechte wie dem Manne auf allen Gebieten des wirtschaftlichen, staatlichen, kulturellen und gesellschaftlich-politischen Lebens gewährt.

Die Möglichkeit der Ausübung dieser Rechte der Frauen wird gesichert durch Gewährung der Frau gleichen Rechtes wie dem Manne auf Arbeit, Arbeitsentlohnung, Erholung, Sozialversicherung und Bildung, durch staatlichen Schutz der Interessen von Mutter und Kind, durch Gewährung eines Schwangerschaftsurlaubs mit Beibehaltung der Entlohnung, durch ein dichtes Netz von Entbindungsheimen, Kinderkrippen und -gärten.

Artikel 123. Die Gleichberechtigung der Staatsbürger der UdSSR, unabhängig von ihrer Nationalität und Rasse, auf sämtlichen Gebieten des wirtschaftlichen, staatlichen, kulturellen und gesellschaftlich-politischen Lebens ist ein unumstößliches Gesetz.

Jegliche direkte oder indirekte Beschränkung der Rechte oder — umgekehrt — die Einführung direkter oder indirekter Vorrechte der Staatsbürger im Zusammenhange mit ihrer Rassen- oder nationalen Zugehörigkeit wie auch jegliche Propaganda einer rassenmäßigen oder nationalen Exklusivität oder Hasses und Mißachtung wird gesetzlich geahndet.

Artikel 124. Zur Sicherung der Gewissensfreiheit der Staatsbürger sind in der UdSSR die Kirche vom Staat und die Schule von der Kirche getrennt. Die Freiheit der Ausübung religiöser Kulte und die Freiheit der antireligiösen Propaganda ist allen Staatsbürgern zuerkannt.

Artikel 125. Entsprechend den Interessen der Werktätigen und zwecks Festigung der sozialistischen Ordnung wird den Staatsbürgern der UdSSR gesetzlich garantiert:

a) die Freiheit des Wortes,
b) die Freiheit der Presse,
c) die Freiheit der Versammlungen und Meetings,
d) die Freiheit der Straßenumzüge und Demonstrationen.

Diese Rechte der Staatsbürger werden gesichert durch die Ueberlassung an die Werktätigen und ihre Organisationen von Druckereien, Vorräten von Papier, öffentlichen Gebäuden, Straßen, Verbindungsmitteln und anderen materiellen Bedingungen, die zur Ausübung dieser Rechte notwendig sind.

Artikel 126. Entsprechend den Interessen der Werktätigen und zur Entwicklung der organisatorischen Selbsttätigkeit und politischen Aktivität der Volksmassen wird den Staatsbürgern der UdSSR das Recht auf Vereinigung in gesellschaftlichen Organisationen gesichert: Gewerkschaften, genossenschaftliche Vereinigungen, Jugendorganisationen, Sport- und Verteidigungs-Organisationen, kulturelle, technische und wissenschaftliche Gesellschaften; die aktivsten und bewußtesten Staatsbürger aus den Reihen der Arbeiterklasse und anderer Schichten der Werktätigen aber vereinigen sich in der Kommunistischen Partei (Bolschewiki) der UdSSR, die der Vortrupp der Werktätigen in ihrem Kampfe für die Festigung und Entwicklung der sozialistischen Ordnung ist und den führenden Kern sämtlicher Organisationen der Werktätigen, sowohl der gesellschaftlichen als auch der staatlichen, darstellt.

Artikel 127. Den Staatsbürgern der UdSSR wird die Unantastbarkeit der Person gesichert. Niemand kann ohne Gerichtsbeschluß oder ohne Genehmigung des Staatsanwalts verhaftet werden.

Artikel 128. Die Unantastbarkeit der Wohnung der Staatsbürger und das Geheimnis des Briefwechsels werden durch das Gesetz geschützt.

Artikel 129. Die UdSSR gewährt ausländischen Staatsbürgern, die wegen Verfechtung der Interessen der Werktätigen oder wegen wissenschaftlicher Tätigkeit oder wegen des nationalen Befreiungskampfes verfolgt werden, Asylrecht.

Artikel 130. Jeder Staatsbürger der UdSSR ist verpflichtet, die Konstitution der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken innezuhalten, die Gesetze zu befolgen, die Arbeitsdisziplin zu wahren, ehrlich seiner gesellschaftlichen Pflicht nachzukommen, die Regeln des sozialistischen Gemeinlebens zu achten.

Artikel 131. Jeder Staatsbürger der UdSSR ist verpflichtet, das gesellschaftliche, sozialistische Eigentum zu hüten und zu festigen, als heilige und unantastbare Grundlage der Sowjetordnung, als Quelle des Reichtums und der Macht der Heimat, als Quelle des wohlhabenden und kulturellen Lebens aller Werktätigen.

Personen, die sich am gesellschaftlichen, sozialistischen Eigentum vergreifen, sind Feinde des Volkes.

Artikel 132. Die allgemeine Militärdienstpflicht ist Gesetz.

Der Militärdienst in der Roten Arbeiter- und Bauernarmee ist Ehrenpflicht der Staatsbürger der UdSSR.

Artikel 133. Die Verteidigung des Vaterlandes ist die heilige Pflicht eines jeden Staatsbürgers der UdSSR. Verrat der Heimat: Verletzung des Eides, Übertritt zum Feind, Schädigung der Militärmacht des Staates, Spionage — wird mit aller Strenge des Gesetzes als allerschwerste Freveltat bestraft.

XI. KAPITEL

Das Wahlsystem

Artikel 134. Die Wahlen der Abgeordneten in alle Sowjets der Abgeordneten der Werktätigen: Obersten Sowjet der UdSSR, Oberste Sowjets der Bundesrepubliken, Gau- und Gebietssowjets der Abgeordneten der Werktätigen, Oberste Sowjets der autonomen Republiken, Sowjets der Abgeordneten der Werktätigen der autonomen Gebiete, Sowjets der Abgeordneten der Werktätigen der Kreise, Rayons, Städte und Dörfer (Staniza, Dorf, Chutor, Kischlak, Aul) werden von den Wählern auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts bei geheimer Abstimmung vorgenommen.

Artikel 135. Die Wahlen der Abgeordneten sind allgemeine. Alle Staatsbürger der UdSSR, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, haben unabhängig von der Rassen- und nationalen Zugehörigkeit, dem Glaubensbekenntnis, dem Bildungszensus, der Seßhaftigkeit, der sozialen Herkunft, der Vermögenslage und der früheren Tätigkeit das Recht, an den Wahlen der Abgeordneten teilzunehmen und gewählt zu werden, mit Ausnahme von Geisteskranken und Personen, die vom Gericht mit Entziehung der Wahlrechte verurteilt sind.

Artikel 136. Die Wahlen der Abgeordneten sind gleiche: Jeder Staatsbürger hat eine Stimme; alle Staatsbürger nehmen an den Wahlen auf gleichen Grundlagen teil.

Artikel 137. Die Frauen genießen das Recht zu wählen und gewählt zu werden genau so wie die Männer.

Artikel 138. Die Staatsbürger, die in den Reihen der Rote Armee stehen, haben das gleiche Recht zu wählen und gewählt zu werden gleich allen Staatsbürgern.

Artikel 139. Die Wahlen der Abgeordneten sind direkte: die Wahlen in alle Sowjets der Abgeordneten der Werktätigen, von Dorf- und Stadt Sowjets der Abgeordneten der Werktätigen bis hinauf zum Obersten Sowjet der UdSSR, werden von den Staatsbürgern unmittelbar auf dem Wege direkter Wahlen vorgenommen.

Artikel 140. Die Abstimmung bei den Wahlen der Abgeordneten ist geheim.

Artikel 141. Die Kandidaten werden bei den Wahlen nach Wahlkreisen aufgestellt.

Das Recht der Kandidatenaufstellung wird den gesellschaftlichen Organisationen und den Gesellschaften der Werktätigen gesichert: kommunistischen Parteiorganisationen, Gewerkschaften, Genossenschaften, Jugendorganisationen, kulturellen Gesellschaften.

Artikel 142. Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, vor seinen Wählern über seine Arbeit und über die Arbeit des Sowjets der Abgeordneten der Werktätigen Rechenschaft abzulegen, und kann zu beliebiger Zeit auf Mehrheitsbeschluß der Wähler auf gesetzlich festgelegtem Wege abberufen werden.

XII. KAPITEL

Wappen, Flagge, Hauptstadt

Artikel 143. Das Staatswappen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken besteht aus Sichel und Hammer, auf dem Erdballe dargestellt, in den Strahlen der Sonne und umrahmt von Aehren mit der Aufschrift in den Sprachen der Bundesrepubliken;

„Proletarier aller Länder vereinigt Euch!"

Oben im Wappen befindet sich ein fünfzackiger Stern.

Artikel 144. Die Staatsflagge der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist ein rotes Fahnentuch, in dessen oberer Ecke am Flaggstock dargestellt sind Sichel und Hammer, beide in Gold, und über ihnen ein roter fünfzackiger Stern, von einem goldenen Rand umrahmt. Das Verhältnis der Breite zur Länge ist 1 : 2.

Artikel 145. Die Hauptstadt der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist die Stadt Moskau.

XIII. KAPITEL

Das Verfahren für die Änderung der Konstitution

Artikel 146. Eine Änderung der Konstitution der UdSSR wird nur auf Beschluß des Obersten Sowjets der UdSSR vorgenommen, der von nicht weniger als einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen in jeder seiner beiden Kammern angenommen werden muß.

Präsidium des außerordentlichen VIII. Sowjetkongresses der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:

N. Ajtakow, I. Akulow, A. Andrejew, J. Achun-Babajew, W. Blücher, S. Budjonny, K. Woroschilow, N. Jeshow, A. Shdanow, L. Kaganowitsch, M Kalinin, A. Kisselew, S. Kossior, M. Litwinow, P. Ljubtschenko, A. Mikojan, W. Molotow, G. Musabekow, G. Ordshonikidse, G. Petrowskij, P. Postyschew, A. Rachimbajew, J. Rudsutak, J. Stalin, D. Sulimow, N. Chruschtschew, A. Tscherwjakow, W. Tschubarj, N. Schwernik, R. Eiche.

Moskau, Kreml, 5. Dezember 1936.

Wir begrüßen die Stalinsche Konstitution das Grundgesetz des sozialistischen Staates

Die Angestellten der Franker Kanton-Sparkasse begrüßen die neue Stalinsche Konstitution die ein neuer Beweis der Sorge unserer Partei und des Gen. **Stalin** um die Völker der UdSSR ist. Die Meinung der kapitalistischen Länder, daß die Konstitution in unserem Lande nicht zu verwirklichen ist, hat Schiffbruch erlitten. Unsere Siege und Errungenschaften an allen Fronten des sozialistischen Aufbaus und die Erfüllung des I. Fünfjahrplans in 4 Jahren widerlegen die irrige Meinung der Kapitalisten.

Die neue Stalinsche Konstitution spornt uns Arbeiter der K-Sparkasse an noch besser zu arbeiten und die beste in der WD Republik zu werden. Wir verpflichten uns alle Aufgaben zu erfüllen und das Techminimum zur Erweiterung unserer Kenntnisse zu erlernen. Wir haben das Recht auf Bildung und das Recht auf Arbeit.

Wir Arbeiter der Franker K-Sparkasse rufen die Arbeiter der Kukkusser K-Sparkasse zum sozialistischen Wettbewerb zur Erzielung der besten Kennziffern in unserer Arbeit auf.

Der Bericht des Genossen Stalin stärkt unsere Arbeitskraft

Die Besprechung des Berichtes des Gen. **Stalin** im Freidorfer Kolchos rief unter den Kollektivisten einen neuen Arbeitsenthusiasmus hervor; sie sagten, — dieser Bericht stärkt uns noch mehr zum Kampf für neue Siege auf unseren sozialistischen Feldern.

Jeder Kollektivist übernahm konkrete Verpflichtungen. Die Stachanowarbeiterin der Schweinefarm Gen. **Hof Elisabeth** verpflichtete sich sämtliche Ferkel aufzuziehen, Gen. **Hof Johannes** übernahm die Verpflichtung bis zum 1. Januar 1937 das gesamte landwirtschaftliche Inventar in Ordnung zu bringen, und alle versprachen noch mehr und besser zu arbeiten.

H. K.

Zum Bericht des Gen. STALIN

Den Bericht des Genossen **Stalin** in drei Beschäftigungen auf der Fabrik „**Fortschritt**" in Kratzke durcharbeitend, beschlossen die anwesenden 450 Stachanowleute und Stoßbrigadler die Fabrik in kürzester Zeit in eine **Stachanowfabrik** umzuwandeln.

Auf Anweisung des KPK werden in allen Parteipolitschulen und Zirkeln der Bericht des Gen. **Stalin** und die Beschlüsse des VIII. Außerordentlichen Sowjetkongresses durchgearbeitet.

Stellv. verantw. Redakteur: **A. BRAUNER.**

Bekanntmachung

Am 22. Dezember l. J. um 2 Uhr tags wird das 5. Plenum des Franker Kanton-Komsomolkomitees mit folgender Tagesordnung einberufen:

1. Bericht über den Beschluß des ZK des LKJV „Über die Arbeit des Wolgadeutschen Gebietskomitees des LKJV".
2. Bericht über die Stalinsche Konstitution.
3. Organisationsfragen.

Eingeladen werden die Mitglieder des Plenums des KK des LKJV, die Sekretäre, Komsorgen der primären Komsomolorganisationen und die Pionierführer.

Sekretär des Franker KK d. LKJV: **Idt.**

Hussenbach Typographie des KVK. Bevollm d. Hauptl. № 18/110 Format 44x35 Auflage 530 Ex.